

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

9. April 2018

Rundschreiben Nr. 29/2018

Bilanzstatistik

hier: Berichtspflichten für Banken (MFIs), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG-II) teilnehmen;
Ende der Einreichungsfrist für die Berichtsperiode von 02/2016 bis 01/2018;
Einreichung von externen Prüfberichten
Zinssatzberechnung und -mitteilungszeitpunkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Banken (MFIs), die nicht an mindestens einem der vier Geschäfte der zweiten Serie der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-II) teilgenommen haben, sind von dem vorliegenden Rundschreiben nicht betroffen.

Alle anderen Banken (MFIs) bitten wir, folgende Hinweise¹ zu beachten:

1 Korrekturen bzw. Datenrevisionen, die den Bilanzdatenmeldebogen „Erstes Meldeschema Y2“ (Berichtsperiode 02/2015 bis 01/2016) betreffen

- Prinzipiell ist die erneute Einreichung des „Ersten Meldeschemas“² (nachfolgend Y2.1) nicht erforderlich, es sei denn, der Y2.1 relevante Datenstand ist aus heutiger Sicht auf-

¹ einschließlich der bisherigen GLRG-II relevanten Bundesbank-Rundschreiben (siehe https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Geldpolitik/glrg_2_downloads.html, Abschnitt „Kundeninformationen“).

² Berichtsperiode vom 1. Februar 2015 (mit Ultimo-Stand 31. Januar 2015) bis 31. Januar 2016.

grund von Datenrevisionen, Prüfungsanmerkungen oder sonstigen Gründen nicht mehr korrekt³. Y2.1-Korrekturmeldungen sollten möglichst umgehend, jedoch **spätestens bis 15. Mai 2018, 15:30 Uhr**⁴ (Einreichungsschluss) über das elektronische „Allgemeine Meldeportal Statistik“ (AMS) eingereicht werden. Wir empfehlen die frühzeitige Datenübermittlung, da revidierte Dateneinreichungen weitere Datenkorrekturerfordernisse nach sich ziehen könnten, für deren Bereinigung wir aufgrund des engen GLRG-II-Zeitplans nur eine sehr kurze Erledigungsfrist einräumen können.

Bei auftretenden (technischen) Problemen im Rahmen der Dateneinreichung wenden Sie sich bitte **vor Ablauf der Einreichungsfrist** an die E-Mail-Adresse **extranet-s100@bundesbank.de** bzw. die Fax-Nummer **[+49]69 9566-50-9843**.

- Als Folge einer Korrektur des Meldeschemas Y2.1 werden meist auch Korrekturen der Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA), zur MFI-Zinsstatistik (ZISTA) sowie zur vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik (VJKRE) erforderlich⁵; diese Korrekturen können einen Zeitraum ab dem BISTA-/ZISTA-Meldetermin Januar 2015 bzw. ab dem VJKRE-Melde-termin 1. Quartal 2015 betreffen.⁶ Korrekturdaten sind nicht nur für den ersten und den letzten betroffenen Meldetermin des Y2.1-relevanten Zeitraums, sondern für jeden Meldetermin innerhalb dieses Zeitraums, zu dem sich Anpassungen in BISTA, ZISTA und VJKRE ergeben, zu melden.
- Bezüglich der Anwahlposition „**Neuklassifizierungen**“⁷ in Zeile 325 des Y2-Meldeschemas beachten Sie bitte die Ausführungen des Bundesbank-Rundschreibens Nr. 13/2017 vom 2.3.2017, Punkt 2, 3. Absatz⁸.

³ zu „korrekt angesehenem Datenstand“ siehe Rundschreiben Nr. 72/2016, Fußnote 5:
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_11_17_rs_72.pdf?__blob=publicationFile.

⁴ Gemäß dem Dokument „Unverbindlicher Zeitplan für die zweite Serie der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG II)“:
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Geldpolitik/glrg_2_zeitplan_2016.pdf?__blob=publicationFile.

⁵ Anmerkung: Gleiches gilt sinngemäß auch für das „Zweite Meldeschema“ (Y2.2).

⁶ Institute, welche von der Datenübernahme der Y1-Meldungen Gebrauch gemacht haben, bitten wir auch Punkt 3 des Bundesbank-Rundschreibens Nr. 50/2016 zu beachten.
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_08_29_rs_50.pdf?__blob=publicationFile.

⁷ Dazu zählen z. B. (a) die Änderung des Sektors, dem ein Kreditnehmer zugeordnet ist, oder (b) die Änderung des Gebietes, in dem er ansässig ist; in beiden Fällen ist eine Umgliederung allerdings nur dann erforderlich, wenn die Änderung durch den Kreditnehmer selbst bedingt ist (Umzug, Änderung des Geschäftszweckes, ...) oder wenn die Änderung aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben (z.B. geänderte Liste der Bundesbank zu den Extrahaushalten) vorzunehmen ist.

⁸ https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2017/2017_03_02_rs_13.pdf?__blob=publicationFile.

- Im AMS ist in der Y2-Erfassungsmaske als „Meldezeitraum“⁹ für Y2.1 immer **01.2016** (und nicht der aktuelle Kalendermonat) auszuwählen; andernfalls kann die Meldung nicht verarbeitet werden.

2 Ende der Einreichungsfrist für den Bilanzdatenmeldebogen „Zweites Meldeschema Y2“ (Berichtsperiode von 02/2016 bis 01/2018)

- Wir empfehlen Ihnen, das „Zweite Meldeschema Y2“ (nachfolgend Y2.2) möglichst frühzeitig einzureichen. Auch für Y2.2 gilt die im ersten Spiegelpunkt von Punkt 1 (siehe auch Fußnote 4) genannte Einreichungsfrist sowie die beschriebene Problematik der kurzen Fristsetzung im Falle eines Korrekturbedarfs.
- Bitte beachten Sie, dass die gemeldeten Werte in den Zeilen 400 bis 430 des Y2.1 mit den gemeldeten Werten in den Zeilen 100 bis 130 des Y2.2 übereinstimmen müssen.
- Im AMS ist in der Y2-Erfassungsmaske als „Meldezeitraum“ (siehe Fußnote 9) für Y2.2 immer **01.2018** (und nicht der aktuelle Kalendermonat) auszuwählen; andernfalls kann die Meldung nicht verarbeitet werden.

3 Ausfüllhilfe zur näherungsweisen Ermittlung des Einflusses der Wechselkursschwankungen

- Die im Internet bereitgestellte GLRG-II-Ausfüllhilfe für Wechselkursanpassungen wurde aktualisiert.¹⁰ Diese kann von den teilnehmenden Banken (MFIs) zur näherungsweisen Ermittlung des Einflusses der Wechselkursschwankungen herangezogen werden.¹¹
- Siehe auch die Bundesbank-Rundschreiben Nr. 50/2016¹², Punkt 4 und Nr. 13/2017¹³, Punkt 3.

⁹ siehe Anlage 3 zu Bundesbank-Rundschreiben Nr. 29/2016
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_05_12_rs_29.pdf?__blob=publicationFile.

¹⁰ https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Geldpolitik/glrg_2_rundschreiben_13_2017_ergaenzung_xls.xlsx?__blob=publicationFile.

¹¹ <http://www.bundesbank.de/glrg2> > Downloadbereich > Kundeninformationen > Dokument „Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 13/2017: GLRG-II-Ausfüllhilfe **Wechselkursanpassungen** (Y2 Zeile 321) für das Zweite Meldeschema“.

¹² https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_08_29_rs_50.pdf?__blob=publicationFile.

¹³ https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2017/2017_03_02_rs_13.pdf?__blob=publicationFile.

4 Einreichung der externen Wirtschaftsprüferberichte

- Nach Art. 7 (5) des GLRG-II-Beschlusses (EZB/2016/10)¹⁴ sind alle GLRG-II-Teilnehmer verpflichtet, **spätestens zum 15. Mai 2018, 15:30 Uhr** neben dem Meldeschema Y2.2 auch einen Bericht über die Überprüfung der beiden Bilanzdatenmeldebögen (Y2.1 und Y2.2) bei der Deutschen Bundesbank einzureichen; bitte beachten Sie, dass sich der Prüfungsumfang für die GLRG-II-Geschäfte von dem für die GLRG-1-Geschäfte¹⁵ unterscheidet. Sollten Prüfberichte, die für GLRG-1-Zwecke erstellt wurden und Zeiträume betreffen, die auch GLRG-II-relevant sind, vorliegen, könnten diese „wiederverwendet“ werden, sofern von dem zuständigen externen Wirtschaftsprüfer bestätigt wird, dass der Bericht auch die abweichenden GLRG-II-Prüfanforderungen abdeckt.
- Wie bereits im Rahmen der ersten Serie der GLRGs (GLRG-1)¹⁶ hat die Bundesbank auch im Rahmen der zweiten Serie der GLRGs (GLRG-II) gemeinsam mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) standardisierte Vordrucke für Einzel- und Leitinstitute zur Erfüllung der Prüfungsanforderungen entwickelt und auf ihrer Internetseite bereitgestellt.¹⁷
- Die Prüfberichte der externen Wirtschaftsprüfer müssen den gesamten GLRG-II-relevanten Zeitraum, der den Meldeschemata Y2.1 und Y2.2 zugrunde liegt (d.h. 02/2015 bis 01/2018), umfassen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Bericht für den gesamten Zeitraum oder mehrere Berichte, die jeweils Teile der relevanten Meldezeiträume abdecken, vorgelegt werden.
- Wir **empfehlen** allen teilnehmenden Banken (MFIs), Prüfberichte **frühzeitig** bei der Bundesbank **einzureichen**, da Prüfbemerkungen des Wirtschaftsprüfers dazu führen könnten, dass wir Datenkorrekturen einfordern müssen. Wie in Punkt 1, 1. Spiegelstrich dieses Rundschreibens beschrieben, würden wir bei einer späten Einreichung des Prüfberichts Korrekturen in den Meldeschemata Y2.1 und Y2.2 mit sehr kurzer Frist einfordern, um den vorgegebenen GLRG-II-Zeitplan einhalten zu können.

¹⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016D0010>; zuletzt geändert durch Beschluss EZB/2016/30 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D0030&rid=1>).

¹⁵ siehe http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_258_R_0006&from=DE (Beschluss EZB/2014/34, Artikel 8 (8)).

¹⁶ Die Verwendung eines Vordrucks erleichtert die Dokumentation der Einhaltung der Pflichten. Den Vordruck für die erste Serie, der in dieser Form nicht für die zweite Serie verwendet werden kann, finden Sie unter folgendem Link: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Geldpolitik/glrg_1_meldepflichten_audit.html, Abschnitt „Jährliche Prüfung der Meldedaten“.

¹⁷ https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Geldpolitik/glrg_2_meldepflichten_audit.html, Abschnitt „Jährliche Prüfung der Meldedaten“.

- Prüfberichte können jederzeit an folgende Adresse geschickt werden:

Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Statistik
S 10
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt

Die Prüfberichte müssen der vorgenannten Stelle am 15. Mai 2018 vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass eine nicht fristgerechte Einreichung des Prüfberichtes grundsätzlich zu einem Verfall der Zinsprämie führt.

- Bitte lassen Sie uns Prüfberichte, die Sie ab Anfang Mai 2018 auf dem Postweg an uns versenden, zusätzlich per Fax an 069 9566-50-9791 zukommen.
- Institute, von denen wir **Sonderprüfaufträge**¹⁸ eingefordert haben, bitten wir, diese ebenfalls fristgerecht vorzulegen.

5 Prämienberechnung und -mitteilungszeitpunkt

Die anwendbare Prämie wird nach Artikel 25 der GLRG-II-Geschäftsbedingungen¹⁹ i.V.m. Artikel 5 und Anhang I des Beschlusses EZB/2016/10 berechnet. Die Bundesbank wird den teilnehmenden Banken (MFIs) ihre finale Prämie bis **spätestens 5. Juni 2018** mitteilen²⁰.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Stejskal-Passler König



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte

¹⁸ vgl. Bundesbank-Rundschreiben Nr. 13/2017 (https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2017/2017_03_02_rs_13.pdf?__blob=publicationFile, Gliederungspunkt 5).

¹⁹ https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Geldpolitik/glrg_1_bedingungen.pdf?__blob=publicationFile.

²⁰ Die Bundesbank beginnt erst kurz vor diesem Termin mit der Versendung der entsprechenden „Zinssatz-Bescheide“.